



Typische Knicklandschaft Schleswig-Holsteins

Foto: Heinke Paulsen

Jetzt ist Knicksaison

Von Aufputzen bis Auf-den-Stock-setzen

Mit rund 68.000 km Länge ist das Knicknetz von Schleswig-Holstein in Deutschland einmalig. Vor über 250 Jahren wurden die ersten Knicks zur Rohstoffgewinnung und zur Abgrenzung von Koppeln und Privatbesitz angelegt, heute dienen sie neben dem Windschutz auch als Korridore für Biodiversität. Daher ist die richtige Pflege unumgänglich, aber auch jedes Jahr ein wichtiges Thema. Um cross-compliance-relevante Verstöße zu vermeiden, ist es notwendig, die Regelungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Knicks wurden im 18. und 19. Jahrhundert angelegt und sind heute ein wichtiges Element der Kulturlandschaft in Schleswig-Holstein. Sie charakterisieren das Landschaftsbild von Geest und Östlichem Hügelland, während sie gleichzeitig Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten bieten. Außerdem üben sie wichtige Boden- und Klimaschutzfunktionen aus und sind daher als Biotop geschützt. Zudem ist die Zahlung der flächenbezogenen Agrarförderung der EU über die Cross-Compliance-Bestimmungen an die Einhaltung des Knickschutzes (Landschaftselemente) gebunden.

Auf den Stock setzen

Das Auf-den-Stock-setzen darf alle zehn bis 15 Jahre vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages im Februar erfolgen. Dabei werden

die Gehölze bis auf eine Handbreit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag abgeschnitten. Es sollte auf eine glatte Schnittkante geachtet werden. Ab-, Auf- und Anrisse im Stock- und Wurzelbereich müssen vermieden werden, um die Stockausschlagfähigkeit möglichst nicht zu beeinträchtigen. Ein Nach-

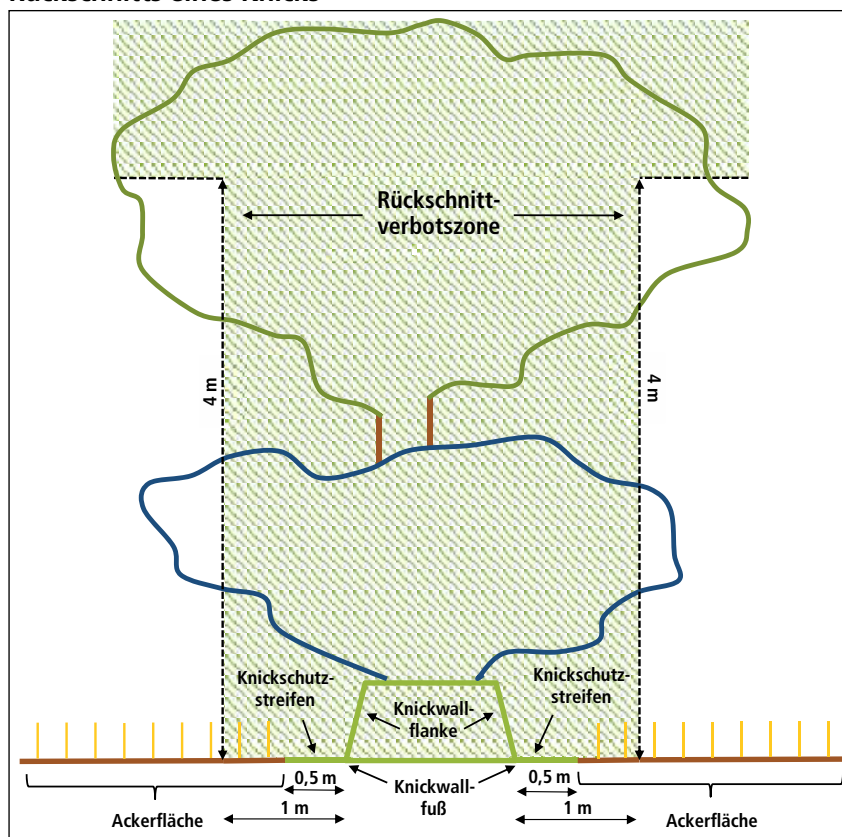
glätten beschädigter Gehölzstümpfe darf in Einzelfällen noch bis zum 15. März erfolgen. Um einen geräumigen Kahlschlag zu vermeiden, sollte das Knicken nach den Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis nur abschnittsweise erfolgen. Wird der Knick früher als alle zehn Jahre auf den Stock gesetzt, werden wich-

tige Lebensraumfunktionen beeinträchtigt. Diese Maßnahme ist daher unzulässig.

Pflege von Knickwall und Schutzstreifen

Das Mulchen und die Mahd der Krautvegetation und holziger Wurzelaustriebe auf den Knickwallflanken ist vom 15. November bis zum letzten Tag des Februars gestattet, sofern es nicht zu tief erfolgt, wodurch eine Zerstörung der krautigen Vegetation ausgelöst werden könnte. Auf Ackerflächen umfasst der Schutzstreifen den dem Knickwall vorgelagerten 50 cm breiten Streifen, gemessen ab dem Knickwallfuß. Hier sind Mahd, Mulchen und der Abtransport des Mähgutes erlaubt. Alle drei Jahre ist auch das Grubbern des Schutzstreifens gestattet. Unzulässig sind eine ackerbauliche Nutzung des Schutzstreifens sowie Düngung, Pflanzenschutzmitteleinsatz und die Einsaat von Kulturpflanzen auf dem Schutzstreifen und dem Knickwall. Auf Grünlandflächen muss kein Schutzstreifen eingerichtet werden, es darf bis an den Knickwallfuß geweidet werden. Eine Durchweidung des Knicks und Be-

Abbildung: Schematische Darstellung des zulässigen seitlichen Rückschnitts eines Knicks



Quelle: Landwirtschaftskammer

schädigung des Knickwalls durch Viehtritt wie auch Versiegelung, die Einrichtung von Stückgutlagern, Baustellen und auch das Lagern von Silo- und Strohballen mit weniger als 1 m Abstand vor dem Knickwallfuß sind verboten. In Gebieten mit regional hoher Wilddichte ist es zur Vermeidung von Verbisschäden laut guter fachlicher Praxis erlaubt, auf den Stock gesetzte Knicks mit Schnittgut abzudecken, aber nur so hoch, dass die Stumpfhöhe nicht bedeckt ist und die Bodenvegetation nicht beeinträchtigt wird. Ansonsten ist auch eine vorübergehende und kurzfristige Ablage von Schnittgut auf dem Knickwall unzulässig. Schnittgut muss nach dem Schnitt sofort entfernt werden.

Seitlicher Rückschnitt

Der Rückschnitt, das sogenannte Aufputzen ist eine Pflegemaßnahme, die allein der Nutzbarkeit angrenzender Flächen dient. Aus Artenschutzgründen sollte er daher möglichst nur vom 1. Januar bis Ende Februar durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeit sind Artenschutzbelange zu beachten. Das seitliche Einkürzen erfolgt frühestens drei Jahre nach dem Auf-den-Stock-Setzen und danach im Abstand von frühestens drei Jahren. Das Knickgehölz wird senkrecht im Abstand von 1 m zum Knickwallfuß und nicht höher als 4 m beschnit-

ten. Bei ebenerdigen Pflanzungen gilt die 1-m-Grenze ab dem Wurzelhals der am Rand des Gehölzstreifens angepflanzten Gehölze. Das Abschneiden von Ästen per Hand ist auf Weideflächen erlaubt, wenn einzelne Äste die Funktion des Weidezaungerätes einschränken könnten.

tens 1 m gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Gefällt werden dürfen Überhälter, die noch keine 2 m Stammumfang aufweisen, sofern ein Abstand von 40 bis 60 m zwischen verbliebenen Überhaltern nicht überschritten wird. Ein solches Fällen darf nur im Zuge des Knickens erfolgen.

ANZEIGE



Manches sollte bleiben, wie es ist.

Alles andere richten wir.

Veritruck
Vermessungs- und Richtzentrum

Tel.: 04 193-502 99 60 ■ www.veritruck.de

Beim Aufputzen ist darauf zu achten, dass die Gehölze nicht durch zum Beispiel schlegelnde Werkzeuge nachhaltig verletzt werden.

Management der Überhälter

Als Überhälter bezeichnet man im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mindes-

terbleibt nach dem Fällen der Stockausschlag, müssen Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Um erhebliche Beeinträchtigungen des Knicks zu verhindern, ist darauf zu achten, dass während jeglicher Pflegemaßnahmen das Kronenvolumen eines zu erhaltenden Überhelters um nicht mehr als 20 % reduziert wird. Zudem ist das Fällen von ortsbildprägenden und landschaftsbestimmenden

Einzelbäumen und Baumgruppen nicht gestattet. Dazu zählen Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 2 m, aber auch Bäume, die die Eigenart des Landschaftsbildes mitgestalten, wie zum Beispiel herausragende Solitärbäume. Historische Bäume wie Knickharfen oder Pflanzen mit geringem Stockausbildungsvermögen wie Ilex oder ältere Buchen sollten bei Pflegeschnitten entsprechend der guten fachlichen Praxis geschont werden.

Damit ihre vielfältigen Funktionen erhalten bleiben, ist die ordnungsgemäße Pflege von Knicks unerlässlich. Außerdem ist der Knick als cross-compliance-relevantes Landschaftselement für den Landwirt ein wichtiges Naturgut, mit dem er verantwortungsvoll umgehen sollte, um Prämienkürzungen zu vermeiden.

Dieser Artikel gibt einen kurzen Überblick über zulässige und nicht zulässige Maßnahmen. Nähere Informationen können unter: www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/naturschutz/Downloads/DB_Knickschutz.pdf;jsessionid=C7898BB699A662EDF0F3E1F4DB393906?__blob=publicationFile&v=2 abgerufen werden.

Für Beratung steht die Landwirtschaftskammer zur Verfügung.

**Heinke Paulsen
Kerstin Ebke
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-346
kebke@lksh.de**

Im verwünschten Tal



Der Herbst in seiner schönsten Form: Hier beginnt der Tag an der weißen Brücke über der Schwentine.

Foto: H. Dietrich Habbe